

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 42/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 14. Dezember 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Beschwerdeführer trägt vor, das LSG sei seinem mit Schriftsatz vom 12. Juni 2003 gestellten und im Erörterungstermin vor dem Berichterstatter vom 21. Februar 2005 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Antrag, "den Sachverständigen Chefarzt Dr. H. zur Erläuterung seiner gutachterlichen Feststellungen zu laden, wobei der Sachverständige Chefarzt Dr. H. insbesondere dazu Stellung nehmen sollte, dass unter Berücksichtigung der von ihm festgestellten Diagnosen die linksseitigen Kniegelenksbeschwerden vollständig auf den Unfall vom 06.02.1987 zurückzuführen und nach einer MdE von 20 % zu entschädigen sind", nicht nachgegangen und habe damit seine Amtsermittlungspflicht sowie sein "Fragerecht nach den §§ 118, 402, 397 Abs 2 ZPO" und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Denn der Kläger hat jedenfalls nicht schlüssig dargelegt, dass dieser Antrag von ihm - wie erforderlich (vgl nur Beschluss des Senats vom 8. Februar 2002 - B 2 U 362/01 B - mwN) - aufrechterhalten worden ist. Nach der Rechtsprechung des BSG hält ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (stellvertretend BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt. Da der Prozessbevollmächtigte des Klägers in dem Erörterungstermin vom 21. Februar 2005 vom Berichterstatter vor Abgabe der Einverständniserklärung mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass von Seiten des Senats keine weiteren Ermittlungen



geplant seien, musste der Kläger ausdrücklich erklären, welche Beweisanträge aufrechterhalten oder neu gestellt werden sollten. In der Niederschrift des Erörterungstermins wird lediglich angeführt, der Prozessbevollmächtigte des Klägers habe erklärt, "er wolle auf seinen gestellten Antrag zurückgreifen und gem. § 109 SGG eine ergänzende Stellungnahme von Dr. H. einholen". Da der vom Kläger angeblich gestellte Antrag auf Ladung des Sachverständigen Chefarztes Dr. H. zur Erläuterung seiner gutachterlichen Feststellungen hier nicht festgehalten ist, hätte der Kläger zumindest dartun müssen, dass insoweit eine entsprechende Protokollberichtigung beantragt und erfolgt sei. Daran mangelt es jedoch. Der Kläger hat insoweit nichts vorgetragen und den Akten ist hierfür ebenfalls nichts zu entnehmen.

- 5 Im Übrigen wäre der Antrag auf Ladung des Sachverständigen in diesem Rahmen auch nur dann zu berücksichtigen gewesen, wenn vom Kläger zuvor objektiv sachdienliche Fragen angekündigt worden wären. Daran mangelt es jedoch. Im Schriftsatz des Klägers vom 12. Juni 2003 wird hierzu lediglich vorgetragen, Dr. H. solle insbesondere dazu Stellung nehmen, "dass unter Berücksichtigung der von ihm festgestellten Diagnosen die linksseitigen Kniegelenksbeschwerden vollständig auf den Unfall vom 06.02.1987 zurückzuführen sind und nach einer MdE von 20 % zu entschädigen sind". Da dies bereits die Beweisfragen für das im erstinstanzlichen Verfahren eingeholte schriftliche Sachverständigengutachten des Dr. H. vom 25. September 2002 waren, die dort beantwortet wurden und so nicht zu erkennen ist, warum sie noch einmal beantwortet werden sollten, fehlt es am Vortrag der für eine weitere Sachverhaltsaufklärung sachdienlichen Fragen. Da mithin ein Antrag nach § 411 der Zivilprozessordnung weder aufrechterhalten noch überhaupt in zulässiger Weise formuliert worden ist, kommt insoweit auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers nicht in Betracht.
- 6 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

